



Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

Seit mehr als hundert Jahren ist die gesetzliche Rentenversicherung organisatorisch zweigeteilt: Die Angestelltenversicherung wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die Arbeiterrentenversicherung von derzeit 22 Landesversicherungsanstalten (LVA) durchgeführt. Daneben existieren auf Bundesebene noch Sonderanstalten für Versicherte bestimmter Branchen (Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse). Als Spitzenverband nimmt bisher der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) Koordinierungs- und Serviceaufgaben wahr und verwaltet die Datenstelle der Rentenversicherung.

Am 01. Oktober 2004 hat nunmehr der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das „Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung - RVOrgG“ beschlossen. Der Bundesrat gab am 5. November seine Zustimmung. (Zum Gesetzgebungsverfahren siehe: <http://www.dip1.btg/gesta/15/G040.pdf>).

Hauptziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Modernisierung der Verwaltungsstrukturen. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Organisationsreform soll der Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung um ca. 10 %, d. h. ca. 350 Mio. Euro gesenkt werden. Darüber hinaus soll die Versichertennähe und Serviceorientierung der Rentenversicherungsträger gestärkt werden und eine neue Versichertenverteilung langfristig stabile organisatorische Rahmenbedingungen für die Rentenversicherung bringen.

Regelungen

- Aus der BfA und dem VDR wird die **Deutsche Rentenversicherung Bund** (DRV Bund), die weiteren Bundesträger Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse werden zum Sonderträger Deutsche **Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** und die LVA'en nennen sich künftig **Deutsche Rentenversicherung Regionalträger X** (z. B. Deutsche Rentenversicherung Hessen).

- Für die Rentenversicherungsträger wird die Zuständigkeit für neue Versicherte im Rahmen der zentralen Vergabe der Versicherungsnummer nach einer festen Quote zwischen den Regionalträgern (55 %), der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (40 %) sowie der Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse (zusammen 5 %) festgelegt.

- Die Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung wird aufgegeben und durch einen **einheitlichen Versichertenbegriff** im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt. Für die Arbeitgeber bedeutet dies eine Entlastung, weil nur noch ein einheitlicher Rentenversicherungsbeitrag ohne Kennzeichnung an die Einzugsstellen abgeführt wird.

Die DRV Bund nimmt neben den originäre Trägeraufgaben auch Verbandsaufgaben wahr. Für die Verbandsfunktion wurde ein **Katalog von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben** erarbeitet.

Hierzu gehören:

- Vertretung der Rentenversicherung, - Öffentlichkeitsarbeit, - Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen, - Aufstellung von Grundsätzen für Organisation, Personalwesen,

Investitionen, Finanzsteuerung, Datenverarbeitung, Aus- und Fortbildung sowie Auskunfts- und Beratungsstellen, - Erlass von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung des Benchmarking und - die Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Entscheidungen des Bundesträgers mit integriertem Dachverband in den Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten sind für die einzelnen Träger **verbindlich**.

Entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund auch eine besondere Struktur der **Selbstverwaltung**, die sich aus Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung zusammensetzt. Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben trifft die Vertreterversammlung, in welcher die Bundesträger 45 % und die Regionalträger 55 % der Stimmenanteile erhalten. Somit ist sichergestellt, dass auch die Regionalträger einen ihrer Versichertenquote entsprechenden Einfluss auf die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund erhalten.

- Mit der Organisationsreform wird ebenfalls ein **Wettbewerbsmodell** im Sinne eines internen Wettbewerbs der Träger um die beste Aufgabenerfüllung eingeführt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund organisiert den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zwischen den Trägern der Rentenversicherung, insbesondere erlässt sie Rahmenrichtlinien für den Aufbau und die **Durchführung eines Benchmarkings** der Leistungs- und Qualitätsdaten. An diesem Benchmarkingprozess, der vorhandene Einsparpotenziale und Optimierungsmöglichkeiten transparent macht, nehmen alle Rentenversicherungsträger teil. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wirkt darüber hinaus auf die Erreichung des Einsparziels hin und berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jährlich über die Kostenentwicklung und die Ergebnisse des Benchmarking.

- Neben der bereits erwähnten Fusion der zur Zeit existierenden Rentenversicherungsträger ist ein weiteres wichtiges Ziel der Reform die **Reduzierung der Zahl der Träger**. Während das „Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ als Art. 82 des RVOrgG die Zahl der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger von vier auf zwei halbiert und die rechtlich verselbständigte Spitzenorganisation VDR abschafft, liegen auch aus den Selbstverwaltungen vieler der bislang noch 22 Landesversicherungsanstalten Beschlüsse und Planungen zu Zusammenschlüssen und Kooperationen vor. Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ (BGBl. I vom 05.05.2004, S. 678 f.) wurde die dafür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen.

- Für sämtliche **Auskunfts- und Beratungsstellen**, die zurzeit Landesversicherungsanstalten und die BfA bundesweit vor Ort betreiben, werden künftig allein die Regionalträger zuständig sein. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erhält demgegenüber die Befugnis, Grundsätze für Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunfts- und Beratungsstellen zu regeln.

- Durch eine **Neuordnung der Finanzverfassung** werden die tatsächlichen Zahlungsströme reduziert, Ausgleichsverfahren abgeschafft und der Aufwand für die Arbeitgeber verringert.

- Um das Ziel, Verwaltungskosten einzusparen, effektiver zu erreichen, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund verpflichtet, darauf **hinzuwirken**, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10% der tatsächlichen Ausgaben im Kalenderjahr 2004 für Verwaltungs- und Verfahrenskosten vermindert werden. Ab dem Jahr 2007 ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit jährlich über Maßnahmen und Ergebnisse zu berichten.

Quellen:

- Stand der Gesetzgebung des Bundes, GESTA.online-15. Wahlperiode (Berichtsstand: 5.11.2004), <http://www.dip1.btg/gesta/15/G040.pdf>
- AuS-Portal, AuS-Aktuell, http://www.aus-portal.de/aktuell/gesetze/01/index_2321.htm
- BfA, Fragen und Antworten zur Organisationsreform, http://www.bfa.de/ger/ger_aktuelles.9/ger_news.91/ger_91_orgreform.html

(Stand: jeweils 9. November abgerufen)